

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Dezember 2025

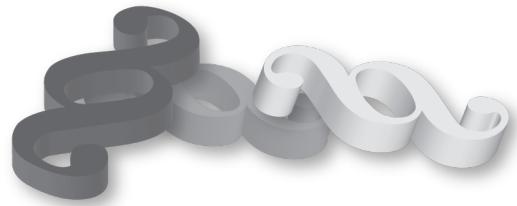


Ernst Röbke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr. Titel

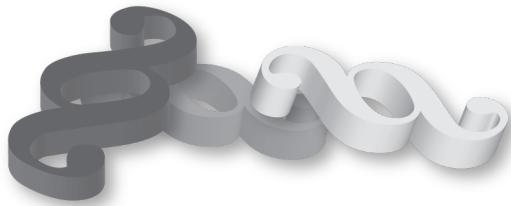
1. Die Frühstartrente
2. Sonderabschreibung: Neuer Ersatzbau = Neubau?
3. Deutschlandticket 2026
4. Beitragsbemessungsgrenzen steigen ab 2026
5. Neue Sachbezugswerte 2026 für Unterkunft und Verpflegung

Fundstelle

- | | |
|-----------------|--|
| Eigener Beitrag | |
| | BFH, Urt. v. 12.8.2025 – IX R 24/24 |
| Eigener Beitrag | www.bundesregierung.de – Startseite – Aktuelles – Ein Ticket für ganz Deutschland |
| Eigener Beitrag | www.bundesregierung.de – Startseite – Aktuelles – Rechengrößen in der Sozialversicherung |
| Eigener Beitrag | Referentenentwurf 16. VO zur Änderung der SvEV – BMAS v. 7.10.2025 |



Ernst Röbke Verlag



Das Wichtigste
für den Steuerberater

Dezember 2025

Das „Jahresrundschreiben 2025/2026“ jetzt bestellen!



Damit Sie sich einen Überblick über die Themen verschaffen können,
stellen wir ein Muster des Jahresrundschreibens 2025/2026
auf unserer Homepage zur Verfügung.

Dort finden Sie auch verschiedene Covervorschläge und können
das Rundschreiben gleich direkt online bestellen.

NEU – ERV I TaxJobs

Smartes Recruiting für Steuerberaterkanzleien

Fachkräftemangel betrifft jede Kanzlei – doch der Einstieg ins moderne Recruiting muss nicht teuer sein. Mit unserem speziell entwickelten Startpaket für Steuerberater bieten wir Ihnen einen einfachen und kostengünstigen Weg, qualifizierte Bewerber über Social Media gezielt anzusprechen.

Detaillierte Informationen finden Sie auf unserer Homepage
www.erv-online.de – Produkte – Homepage-Design / ERV I TaxJobs

Elektronische Bescheidbekanntgabe nach dem 1.1.2026

Im Herbst 2024 wurde mit dem BEG IV beschlossen, dass Steuerbescheide nach dem 1.1.2026 zum Datenabruf bereitgestellt werden, wenn die Steuererklärung elektronisch eingereicht wurde. Die elektronische Bescheidbekanntgabe ist künftig der Regelfall, die am vierten Tag ab Bereitstellung als bewirkt gilt. Die Einspruchsfrist beginnt damit. Es ist keine Einwilligung des Empfängers mehr notwendig. Der Steuerberater benötigt eine Bekanntgabevollmacht, die in der Vollmachtsdatenbank hin-

terlegt ist. Liegt diese nicht vor, wird künftig an den Mandanten zugestellt. Bekanntgabeadressen sollten auf Aktualität überprüft und der Mandant entsprechend unterrichtet werden, dass er entweder eine Bekanntgabevollmacht zu erteilen hat oder Bescheide an den Berater unverzüglich weiterzuleiten sind. Die Benachrichtigung im elektronischen Postfach gilt künftig lediglich als Hinweis. Die Papierform bleibt möglich. Der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen werden. Es kann auch eine einmalige oder dauerhafte Zusendung per Post verlangt werden. Der Antrag gilt nur für die Zukunft. Quelle: www.recht.bund.de/bgbI/1/2024/323/V0.html